

# RS Vwgh 1999/12/16 98/07/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

VwRallg;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §13 Abs2;

WRG 1959 §98;

WRG 1959 §99;

## Rechtssatz

Mit der bescheidmäßigen Feststellung des Maßes der zulässigen Wasserbenutzung gemäß 13 Abs 2 WRG soll ein insoweit undeutlicher wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid ausgelegt und konkretisiert werden. Ein im Grunde des § 13 Abs 2 WRG erlassener Feststellungsbescheid bildet daher mit dem ihm zugrunde liegenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid eine Einheit. Mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm kann demnach für die Erlassung des Feststellungsbescheides, mit welchem ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid hinsichtlich des Maßes der zulässigen Wasserbenutzung iSd § 13 Abs 2 WRG ausgelegt wird, nur diejenige Beh zuständig sein, die auch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erlassen hat (Annexzuständigkeit).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

FeststellungsbescheideIndividuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen

VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070064.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)